

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Offenburg - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, 1) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2010 (GBl. 2010, 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12.2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Offenburg - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

Vor § 1

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Satzungstext die männliche Form gewählt. Alle Inhalte beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehr Offenburg, im Folgenden FOG genannt, erhalten auf Antrag für Einsätze eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt 13,00 € je Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
Für beruflich selbständige Angehörige der FOG wird ein Höchstbetrag von 250,00 € je Arbeitstag gewährt.
- (4) Für Einsätze mit besonderer Gefährdung, Erschwernis, Verschmutzung, sowie für Atemschutzeinsätze, wird ein Zuschlag von 4,00 € je Einsatz gewährt.
Über die Gewährung dieser Zulage entscheidet der Einsatzleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten.
- (5) Soweit ein Einsatz über mehr als vier Stunden dauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Getränke bzw. Verpflegung in Form von Naturalleistungen. Wenn eine solche Leistung nicht möglich ist, ist ein Erfrischungszuschuss von 10,00 € je Einsatz zu gewähren.

§ 2

Entschädigung für Dienst bei Wachbereitschaften / Wachverstärkungen / Rufbereitschaft

- (1) Eine Wachbereitschaft / Wachverstärkung ist das angeordnete Vorhalten von Personal auf der Feuerwache bzw. in einem Feuerwehrgerätehaus oder an einem, aufgrund der konkreten Situation vom Einsatzleiter oder Feuerwehrkommandanten, festgelegten Ort. Das Personal wird ereignis- oder tageszeitbezogen für eine bestimmte Dauer und nicht auf Grund eines festen Schichtplans vorgehalten.
Auf Antrag wird für die eingesetzten Angehörigen der FOG eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 13,00 € gewährt. Eine Entschädigung für Einsätze gem. § 1 Abs. 1 innerhalb der Wachbereitschaft / Wachverstärkung wird nicht gewährt.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr, die im Einsatzführungsdienst angeordnete Rufbereitschaften leisten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von 2,50 € je Stunde. Eine Entschädigung für Einsätze gem. § 1 Abs. 1 innerhalb der Rufbereitschaft wird gewährt.

§ 3

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Ein Brandsicherheitswachdienst ist das angeordnete Vorhalten von Personal mit bzw. ohne Fahrzeug als Maßnahme der Brandverhütung insbesondere bei Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten. Auf Antrag wird für die eingesetzten Angehörigen der FOG eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von 13,00 € gewährt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4

Entschädigung für Aus- oder Fortbildungslehrgänge

- (1) Soweit eine vom Feuerwehrkommandanten angeordnete Aus- oder Fortbildung über mehr als sechs Stunden täglich dauert, hat der teilnehmende Feuerwehrangehörige Anspruch auf Getränke bzw. Verpflegung in Form von Naturalleistungen. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, ist ein Erfrischungszuschuss von 10,00 € je Tag zu gewähren.

Bei Aus- oder Fortbildungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung eine Erstattung der Fahrkosten in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Aus- oder Fortbildung mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- oder Fortbildung vom Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei einer Aus- oder Fortbildung außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Offenburg; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar. Für beruflich selbständige Angehörige der Feuerwehr Offenburg

wird ein Höchstbetrag von 300,00 € je Arbeitstag gewährt.

- (3) Bei sonstigen Aus- oder Fortbildungen, Fachtagungen und Entsprechendem außerhalb des Stadtgebietes, erhalten die teilnehmenden Angehörigen der Feuerwehr Offenburg eine Reisekostenvergütung. Dabei sind die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner derzeit geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt.
- (4) Die Ansprüche dieses Paragraphen werden jeweils nur auf Antrag gewährt.

§ 5

Anträge

Als Anträge im Sinne der §§ 1-4 gelten die Eintragungen in den Wachbüchern, den Einsatzberichten, Lehrgangsbescheinigungen, Protokollen oder die Bestätigung durch den Feuerwehrkommandanten.

§ 6

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten, in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der FOG, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
Diese beträgt im Jahr für den:

| | | |
|---|----|----------|
| • ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandant* | | 960,00 € |
| • Abteilungskommandant | je | 360,00 € |
| • stellvertretenden Abteilungskommandant | je | 240,00 € |
| • Jugendfeuerwehrwart | | 360,00 € |
| • stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart | | 240,00 € |
| • Jugendleiter | je | 150,00 € |
| • Leiter der Sondereinheiten | | 360,00 € |
| • stellvertretenden Leiter der Sondereinheiten | | 240,00 € |

- (2) Die nachfolgend genannten Angehörigen der FOG, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.
Diese beträgt im Jahr für den:

| | | |
|---|----|------------|
| • ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandant* | | 1.800,00 € |
| • Protokollführer | | 200,00 € |
| • Schriftführer der Einsatzabteilung | je | 90,00 € |
| • Kassenverwalter der Einsatzabteilung | je | 90,00 € |
| • Abteilungskommandant | je | 400,00 € |
| • stellvertretenden Abteilungskommandant | je | 250,00 € |
| • Gerätewart der Einsatzabteilung je Krafffahrzeug | je | 200,00 € |
| • Jugendfeuerwehrwart | | 250,00 € |
| • stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart | | 150,00 € |
| • Obmann der Altersabteilungen | | 150,00 € |

- stellvertretenden Obmann der Altersabteilungen 100,00 €
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 als Jahresbeträge aufgeführten Entschädigungen sind monatlich mit je 1/12 anzusetzen.
Bei den mit *) gekennzeichneten Funktionsträgern erfolgt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung anteilig monatlich; im Übrigen werden die Aufwandsentschädigungen jeweils zum 01. Juli des Jahres in einer Summe ausbezahlt. Bei Änderungen im laufenden Kalenderjahr stehen die Aufwandsentschädigungen für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.
- (4) Sonstige, über den obigen Personenkreis von Abs. 1 ehrenamtlich in der Aus- oder Fortbildung hinaus tätige Angehörige der FOG (Ausbilder), oder sonstige, vom Feuerwehrkommandanten beauftragte Personen, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Stunde.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben, dafür jedoch einen Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Feuerwergesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der voran gestellten Paragraphen.

Für Einsätze und Aus- oder Fortbildungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 13,00 € je Stunde gewährt; jedoch für höchstens 8 Std. pro Arbeitstag.

§ 8

Sondervermögen, Zuwendungen der Gemeinde

- (1) Die Einsatzabteilungen mit den Altersabteilungen, der Spielmanns- und Fanfarenzug der Einsatzabteilung Zell-Weierbach und die Jugendfeuerwehr erhalten als Zuwendung in ihr Sondervermögen (§17 Satzung der FOG) für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen eine jährliche Vergütung in Höhe von 60,00 € pro Angehöriger bzw. Musiker der Einsatzabteilung (jeweilige Stammabteilung), 20,00 € pro Angehöriger der Altersabteilung und 40,00 pro Angehöriger der Jugendfeuerwehr in einem Betrag jeweils auf 01. Juli des Jahres ausbezahlt.
- (2) Für die jährliche Hauptversammlung der Feuerwehr (§15 Nr. 1 Satzung der FOG), wird je Teilnehmer eine Zuwendung in Höhe von 15,00 € gewährt.

§9

Evaluierung

In fünfjährigem Turnus wird von einem Arbeitskreis, der durch den Feuerwehrausschuss eingesetzt wird, eine Anpassung der Entschädigungssatzung geprüft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Entschädigungssätze gelten ab 01.01.2019
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) in der Fassung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Marco Steffens
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Abs. 2 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.